

Jugendordnung der Turngemeinde 1862 Ober-Rosbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1862 Ober-Rosbach e.V.“ (TGO).
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Rosbach v.d.H.
3. Alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied der TGO sind, stellen die Vereinsjugend dar; sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugend der TGO führt und verwaltet sich selbstständig.
2. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
3. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der TGO sind :

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend der TGO. Sie besteht aus allen Kindern und Jugendlichen des vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie den Vertretern der Jugend der einzelnen Abteilungen.
2. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich statt.
 - a. Sie wird 20 Tage vorher in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Rosbach, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, bekannt gegeben.
 - b. Anträge müssen 14 Tage vorher beim Jugendwart eingereicht werden.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Berichts des/der Jugendwarts/in der TGO
 - b. Entlastung des /der Jugendwarts/in, der Jugendsprecher
 - c. Wahl des/der Jugendwarts/in, der Jugendsprecher
 - d. Beschlussfassung über anliegende Anträge
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
6. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, sowie der/der Jugendwart/ in,

- bzw. der Stellvertreter/in.
7. Die Jugendordnung kann von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. Sie darf nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen.

§ 5 Jugendwart

1. Der Jugendwart/die Jugendwartin wird jeweils in den Jahren mit geraden Endziffern für 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Entsprechende Wahlvorschläge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem amtierenden Jugendwart/in vorzulegen, damit die Anwesenheit der vorgeschlagenen Person gesichert ist.
3. Der Jugendwart/die Jugendwartin muss mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Stellvertreter/in.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem/der Jugendwart/in und den Jugendvertreter/innen der einzelnen Abteilungen.
2. Bis zu 2 weiteren Mitgliedern können von der Jugendversammlung als Jugendsprecher gewählt werden.
2. Der Jugendausschuss wird von dem/der Jugendwart/in mindestens zweimal im Jahr, oder auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes des Jugendausschusses einberufen.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 7 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt. Sie müssen mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Sie gehören als Beisitzer dem Jugendausschuss an.